



Verordnung über Finanzhilfen an Familienorganisationen (FOrgV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 21i Absatz 4 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006¹ (FamZG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen für ihre Tätigkeiten in den Förderbereichen nach Artikel 21f FamZG.

Art. 2 Förderbereich «Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung» (Art. 21f/Bst. a FamZG)

¹ Der Förderbereich «Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung» umfasst den Teilbereich «Begleitung und Beratung von Familien» sowie den Teilbereich «Elternbildung».

² Im Teilbereich «Begleitung und Beratung von Familien» können Familienorganisationen unterstützt werden, welche die Familien in unterschiedlichen Familienphasen, -situationen und -zusammensetzungen begleiten und beraten.

³ Im Teilbereich «Elternbildung» können Familienorganisationen unterstützt werden, welche den Eltern Kenntnisse und Fertigkeiten für die Erziehung von Kindern und das Zusammenleben in der Familie vermitteln.

¹ SR 836.2

Art. 3 Förderbereich «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung»

(Art. 21f/Bst. b FamZG)

¹ Der Förderbereich «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung» umfasst den Teilbereich «familienergänzende Kinderbetreuung» und den Teilbereich «familienfreundliche Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen».

² Im Teilbereich «familienergänzende Kinderbetreuung» können Familienorganisationen unterstützt werden, welche die Anbieter in der familienergänzenden Kinderbetreuung begleiten und beraten. Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst die institutionelle Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter.

³ Im Teilbereich «familienfreundliche Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen» können Familienorganisationen unterstützt werden, welche die Ausgestaltung familienfreundlicher Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen fördern.

Art. 4 Geografische Abdeckung

(Art. 21g Bst. a FamZG)

Eine Familienorganisation gilt als in der ganzen Schweiz tätig, wenn sich ihr Angebot an Familien in mindestens drei der vier Sprachregionen richtet und sie in diesen Sprachregionen über ein ähnlich breites Angebot verfügt.

Art. 5 Tätigkeiten

(Art. 21f FamZG)

Der Bund kann Familienorganisationen Finanzhilfen für regelmässige und einmalige Tätigkeiten gewähren.

Art. 6 Familienorganisation mit Mitgliederorganisationen

(Art. 21h Abs. 2 FamZG)

Eine Familienorganisation mit Mitgliederorganisationen kann die Tätigkeiten, für die sie um Finanzhilfen ersucht, selber ausüben oder ihre Mitgliederorganisationen teilweise oder vollständig damit beauftragen.

2. Abschnitt: Verfahren und Gewährung von Finanzhilfen**Art. 7** Gesuch: Inhalt

(Art. 21i Abs. 1 FamZG)

¹ Das Gesuch einer Familienorganisation um Finanzhilfen muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. institutionelle Voraussetzungen nach Artikel 21g FamZG, die die Familienorganisation erfüllt;
- b. geplante Tätigkeiten, für die sie um Finanzhilfen ersucht;
- c. Finanzierung der geplanten Tätigkeiten;

- d. weitere Behörden und private Organisationen, die sie um Beiträge ersucht;
- e. Jahresbericht, revidierte Jahresrechnung und Revisionsbericht des Vorjahres sowie genehmigte Jahresrechnung und Budget des laufenden Jahres.

² Will die Familienorganisation Mitgliederorganisationen mit Tätigkeiten beauftragen, für die sie um Finanzhilfen ersucht, so muss das Gesuch zusätzlich folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. institutionelle Voraussetzungen nach Artikel 21g FamZG, die die betreffenden Mitgliederorganisationen erfüllen;
- b. Tätigkeiten, mit denen sie die Mitgliederorganisationen beauftragen will;
- c. Entschädigung, die sie den Mitgliederorganisationen für diese Tätigkeiten ausrichten will;
- d. Jahresbericht, revidierte Jahresrechnung und Revisionsbericht des Vorjahres sowie genehmigte Jahresrechnung und Budget des laufenden Jahres jeder Mitgliederorganisation, die sie beauftragen will.

³ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Art. 8 Gesuch: Fristen und Form

(Art. 21i Abs. 1 FamZG)

¹ Das BSV legt fest, wann das Gesuch eingereicht werden muss, und veröffentlicht die entsprechenden Informationen auf seiner Internetseite².

² Es stellt auf der Internetseite das Formular für das Gesuch bereit. Die Familienorganisation muss ihr Gesuch auf diesem Formular einreichen.

Art. 9 Vertrag: Inhalt

(Art. 21i Abs. 2 FamZG)

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem BSV und der Familienorganisation über Finanzhilfen werden insbesondere festgelegt:

- a. die mittels der Finanzhilfen zu erreichenden Ziele;
- b. die Tätigkeiten, die die Familienorganisation selber ausübt;
- c. die Tätigkeiten, mit denen die Familienorganisation ihre Mitgliederorganisationen beauftragt;
- d. die Höhe der Finanzhilfen.

Art. 10 Vertrag: Dauer und Periodizität

(Art. 21i Abs. 2 FamZG)

¹ Die Verträge mit den Familienorganisationen dauern vier Jahre. Sie beginnen und enden alle gleichzeitig.

² www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Familienorganisationen.

² Das BSV legt die Vertragsperiode fest. Die erste Vertragsperiode beginnt am 1. Januar 2022.

Art. 11 Finanzhilfen für Tätigkeiten von Mitgliederorganisationen

(Art. 21h Abs. 2 FamZG)

¹ Erhält die Familienorganisation Finanzhilfen für Tätigkeiten, mit denen sie Mitgliederorganisationen beauftragt, so regelt sie diese Tätigkeiten vertraglich mit den Mitgliederorganisationen.

² Sie erhält zusätzlich Finanzhilfen für die Koordination der Tätigkeiten der Mitgliederorganisationen.

Art. 12 Bemessung und Höhe der Finanzhilfen

(Art. 21i Abs. 2 FamZG)

¹ Bei der Bemessung der Finanzhilfen werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art, Bedeutung und Qualität der einzelnen Tätigkeiten;
- b. die Eigenleistungen, die der Familienorganisation aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden können.

² Die Höhe der Finanzhilfen wird für jede im Vertrag vereinbarte Tätigkeit einzeln festgelegt.

Art. 13 Anrechenbare Ausgaben

(Art. 21j Abs. 3 FamZG)

¹ Anrechenbar sind Ausgaben, die tatsächlich entstehen und für die zweckmässige Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind.

² Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent dieser Ausgaben.

³ Die Familienorganisation sorgt dafür, dass die anrechenbaren Ausgaben für die Tätigkeiten, mit denen sie Mitgliederorganisationen beauftragt hat, höchstens zu 50 Prozent entschädigt werden.

3. Abschnitt: Auszahlung der Finanzhilfen und Berichterstattung

Art. 14 Auszahlung der Finanzhilfen

Das BSV zahlt die Finanzhilfen jährlich in mehreren Raten aus.

Art. 15 Verwendung und Abrechnung der Finanzhilfen

Die Familienorganisation ist gegenüber dem BSV für die korrekte Verwendung und die ordnungsgemässe Abrechnung der Finanzhilfen und der Entschädigung der beauftragten Mitgliederorganisationen verantwortlich.

Art. 16 Berichterstattung

¹ Die Familienorganisation berichtet dem BSV jährlich über die Verwendung der Finanzhilfen und die Erreichung der vereinbarten Ziele.

² Sie reicht dem BSV folgende Unterlagen ein:

- a. Jahresbericht und revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
- b. Bericht der Revisionsstelle;
- c. Budget des laufenden Jahres;
- d. Controllingbericht des laufenden Jahres.

³ Sie sorgt dafür, dass ihr die beauftragten Mitgliederorganisationen die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 liefern und dass sie diese Angaben und Unterlagen gegenüber dem BSV offenlegen kann.

⁴ Das BSV stellt der Familienorganisation das Formular für die Berichterstattung zur Verfügung. Die Familienorganisation muss den Bericht auf diesem Formular einreichen.

Art. 17 Mitteilungs- und Offenlegungspflicht

¹ Die Familienorganisation muss das BSV umgehend über wesentliche Änderungen in ihrer Organisation oder über eine Gefährdung der Zielerreichung informieren.

² Sie muss dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Auskunft erteilen sowie dem BSV oder von diesem mit Prüfungstätigkeiten beauftragten Dritten Einsicht in die massgebenden Geschäftsunterlagen und Zutritt zu ihren Räumlichkeiten gewähren.

Art. 18 Überprüfung

Das BSV überprüft regelmässig, ob die Familienorganisation die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllt. Es kann zu diesem Zweck Evaluationen oder Audits durchführen oder Dritte damit beauftragen.

Art. 19 Öffentlichkeitsprinzip

Das BSV kann die mit den Familienorganisationen abgeschlossenen Verträge über Finanzhilfen veröffentlichen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 20** Vollzug

Das BSV vollzieht diese Verordnung.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

01.08.2020

Verordnung über Finanzhilfen an Familienorganisationen (FOrgV)

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage	3
B. Systematik und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3
Systematik	3
Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	4
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
2. Abschnitt: Verfahren und Gewährung von Finanzhilfen	7
3. Abschnitt: Auszahlung der Finanzhilfen und Berichterstattung	11
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	14

A. Ausgangslage

Der Bund subventioniert seit 1949 Organisationen, die Aufgaben zugunsten von Familien wahrnehmen. Die Finanzhilfen werden direkt gestützt auf Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV¹) gewährt. Auf Antrag des Bundesrates bewilligt das Parlament jährlich den Kredit A231.0243 «Familienorganisationen», über den der Bund Familienorganisationen unterstützen kann. Die Höhe des Kredits beläuft sich gegenwärtig (2020) auf knapp 2 Millionen Franken.

In seiner Botschaft vom 30. November 2018² hat der Bundesrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen vorgeschlagen. Er beabsichtigte, die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Subventionierung der Familienorganisationen in die Revision des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG)³ zu integrieren.

Am 27. September 2019 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG)⁴ verabschiedet und damit eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen (Art. 21f bis 21i FamZG).

Diese neuen gesetzlichen Bestimmungen erfordern neue Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat. Sie sind Gegenstand einer neuen, eigenständigen Verordnung mit dem Titel «Verordnung über Finanzhilfen an Familienorganisationen» (FOrgV).

Der Bundesrat hat vom 22. November 2017 bis zum 15. März 2018 das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des FamZG durchgeführt.⁵ Alle Kantone und Fachorganisationen hatten die Möglichkeit, sich zu den neuen Gesetzesbestimmungen zu äussern. Die neuen Verordnungsbestimmungen führen lediglich die Gesetzesbestimmungen näher aus. Sie sind nicht von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite (Art. 3 Abs. 1 Bst. d Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren, VIG⁶). Ausserdem betreffen die neuen Bestimmungen die Kantone nicht in erheblichem Mass, da sie keinen direkten Einfluss auf das kantonale Recht haben (Art. 3 Abs. 1 Bst. e VIG). Aus diesen Gründen war kein Vernehmlassungsverfahren zur FOrgV erforderlich.

Das revidierte FamZG und die FOrgV treten am 1. August 2020 in Kraft.

B. Systematik und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Systematik

Die Revision des FamZG vom 27. September 2019 umfasst einerseits Änderungen des geltenden Rechts im Bereich der Familienzulagen und andererseits neue Bestimmungen zu den Finanzhilfen an Familienorganisationen.

Um die Aufgabe der Vollzugsbehörden der Familienzulagen, insbesondere der Familienausgleichskassen, zu erleichtern, und um den Text für die Familienorganisationen lesbarer und verständlicher zu gestalten, wurde beschlossen, für Finanzhilfen an Familienorganisationen eine separate Verordnung zu erlassen. Diese ist von der Verordnung

¹ SR 101

² BBI 2019 1019

³ SR 836.2

⁴ SR 836.2

⁵ Die Vernehmlassungsunterlagen, der Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse sowie sämtliche Stellungnahmen können im Internet abgerufen werden: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Verfahren > 2018 > Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

⁶ SR 172.061

über die Familienzulagen (FamZV⁷) zu unterscheiden. Die FOrgV präzisiert die Anspruchsvoraussetzungen für Finanzhilfen an Familienorganisationen und regelt das Verfahren, die Gewährung und Auszahlung der Finanzhilfen sowie die Berichterstattung.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieser Artikel definiert den Gegenstand der FOrgV: die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen für ihre Tätigkeiten in den Förderbereichen nach Artikel 12f FamZG. Bei den Finanzhilfen handelt es sich um Geldleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG⁸), die Familienorganisationen gewährt werden, um die Erfüllung einer von der Organisation gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Das SuG ist folglich für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen anwendbar. Es gilt für sämtliche Gegenstände, die nicht ausdrücklich in Kapitel 3b des FamZG oder in der FOrgV festgehalten sind. Dies betrifft insbesondere die Folgen der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung einer Aufgabe (Art. 28 SuG), Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung von Ansprüchen und der Rechtspflege (Art. 32-35 SuG) sowie die Strafbestimmungen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Art. 37-40 SuG).

Art. 2 Förderbereich «Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung»

Gemäss Artikel 21f FamZG kann der Bund Familienorganisationen in zwei verschiedenen Förderbereichen Finanzhilfen gewähren. Der Förderbereich «Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung» bezweckt die Unterstützung, Förderung und Stärkung von Familien. Familien können direkt (z. B. Familienberatung) oder indirekt (z. B. Weiterbildungsangebote für Familienberater/innen) von den Tätigkeiten profitieren, die im Rahmen dieses Förderbereichs angeboten werden. Der Begriff der Familie ist hier im weiteren Sinne zu verstehen und bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind.⁹

Dieser Förderbereich ist thematisch breit gefasst: Er kann rechtliche Themen (z. B. Familien-, Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht), finanzielle Themen (z. B. Familienbudgetberatung) und soziale Themen (z. B. Gesundheit, Erziehung, Ausbildung) beinhalten.

Abs. 1

Dieser Absatz präzisiert, dass der Förderbereich «Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung» zwei Teilbereiche umfasst: den Teilbereich «Begleitung und Beratung von Familien» und den Teilbereich «Elternbildung». Die Übergänge zwischen diesen beiden Teilbereichen sind fließend.

Abs. 2

Bei der Begleitung und Beratung von Familien handelt es sich namentlich um Hausbesuchsprogramme, Begegnungsmöglichkeiten für Familien sowie Beratungsangebote

⁷ SR 836.21

⁸ SR 616.1

⁹ Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF); abrufbar unter: www.ekff.admin.ch > Die EKFF > Familie Definition

zu Themen, welche Familien betreffen (z. B. Erziehung, Rolle der Eltern). Diese Tätigkeiten richten sich an Familien in ihrer gesamten Vielfalt:

- Familien in einer spezifischen Lebensphase (z. B. Familien mit Kleinkindern, Familien mit schulpflichtigen Kindern, Familien mit Jugendlichen);
- Familien in besonderen Lebenssituationen (z. B. Familien in Trennung, Scheidung oder Trauer);
- Familien in unterschiedlichen Zusammensetzungen (z. B. Alleinerziehende, Grossfamilien, binationale Familien, Familien mit Migrationshintergrund, Regenbogenfamilien).

Abs. 3

Im Teilbereich «Elternbildung» kann der Bund Familienorganisationen unterstützen, die in der Elternbildung tätig sind. Die Elternbildung bezweckt die Vermittlung bzw. Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die für die Erziehung von Kindern und das Zusammenleben in der Familie von Bedeutung sind. Elternbildung umfasst eine breite Themenpalette (z. B. Umgang mit neuen Medien) und unterschiedlichste Vermittlungsformen (z. B. Veranstaltung, App, Video).

Art. 3 Förderbereich «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung»

Abs. 1

Dieser Absatz präzisiert, dass der zweite Förderbereich «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung» zwei Teilbereiche umfasst: den Teilbereich «familienergänzende Kinderbetreuung» und den Teilbereich «familienfreundliche Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen».

Abs. 2

Im Teilbereich der familienergänzenden Kinderbetreuung¹⁰ kann der Bund Familienorganisationen unterstützen, die Dienstleistungen für Anbieter in diesem Feld erbringen, wie die Förderung und Koordination der Aus- und Weiterbildung, die Etablierung von Qualitätsstandards oder die Begleitung von Kindertagesstätten, Tagesschulen, Tageselternvereinen etc. in ihrer Weiterentwicklung. Mit diesen Finanzhilfen können indes keine Massnahmen unterstützt werden, die das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)¹¹ vorsieht. Auf der Grundlage des KBFHG kann der Bund folgende Finanzhilfen gewähren: Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen, Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden sowie Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Abs. 3

Bei den familienfreundlichen Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, die durch die Familienorganisationen gefördert werden, handelt es sich um Tätigkeiten, die zur Ausgestaltung von familienfreundlichen Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen beitragen (z. B. Ausgestaltung von familienfreundlichen Ausbildungsgängen, Beratung von Arbeitgebern, Ausarbeitung von Empfehlungen).

¹⁰ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst die institutionelle Betreuung im Vorschul- und Schulbereich (z. B. Kindertagesstätten, Tagesstrukturen für Schulkinder, Tagesfamilien). Vgl. Bundesamt für Statistik BFS: Statistik der familienergänzenden Kinderbetreuung. Typologie der Betreuungsformen, 23. September 2015?? revidiert; abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Familien > Familienergänzende Kinderbetreuung > Methodische Dokumente

¹¹ SR 861

Art. 4 Geografische Abdeckung

Eine Familienorganisation kann Finanzhilfen erhalten, wenn sie in der ganzen Schweiz tätig ist (Art. 21h Abs. 1 FamZG). Dabei muss die Organisation zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Ihr Angebot richtet sich an Familien in mindestens drei der vier Sprachregionen der Schweiz (deutsche Schweiz, französische Schweiz, italienische Schweiz und rätoromanische Schweiz).
- Die Familienorganisation verfügt in allen Sprachregionen, in denen sie tätig ist, über ein ähnlich breites Angebot.

Bei der Beurteilung, wie umfassend das Angebot der Familienorganisation ist, wird auch das Angebot ihrer Mitgliederorganisationen im Sinne von Artikel 6 berücksichtigt, sofern diese Organisationen die in Artikel 21g Buchstabe b FamZG aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Gemäss Artikel 21h Absatz 3 FamZG kann von der Voraussetzung, dass eine Familienorganisation in der ganzen Schweiz tätig sein muss, abgewichen werden, wenn in einem Förderbereich keine Familienorganisation in der ganzen Schweiz ein umfassendes Angebot sicherstellen kann. In diesem Fall kann eine Familienorganisation unterstützt werden, die im ganzen Gebiet einer Sprachregion tätig ist. Ihre Tätigkeit muss das ganze Gebiet der Sprachregion abdecken.

Art. 5 Tätigkeiten

Der Bund kann Familienorganisationen Finanzhilfen für regelmässige und einmalige Tätigkeiten gewähren:

Regelmässige Tätigkeiten können sein:

- Dienstleistungen (z. B. die Beratung von Familien, Bildungsangebote für Eltern oder Fachpersonen, Dienstleistungen für Mitgliederorganisationen)

Einmalige Tätigkeiten können sein:

- Projekte (z. B. Erarbeitung einheitlicher Standards, Einrichtung einer Hotline)
- Veranstaltungen (z. B. Organisation einer Tagung oder eines Kolloquiums)
- Erarbeitung von Publikationen für Familien oder Fachpersonen
- Massnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von der Familienorganisation angebotenen Tätigkeiten (z. B. Verbesserung der Kommunikationsmittel wie beispielsweise der Website einer Familienorganisation).

Der Bund unterstützt ausschliesslich Tätigkeiten, die in einen der beiden Förderbereiche fallen (Art. 2 und 3 FOrgV), und wenn diese direkt oder indirekt Familien zu Gute kommen.

Tätigkeiten wie:

- Projekte, deren Hauptziel politische Aktivitäten im engeren Sinn sind (Beeinflussung von politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern),
- die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen sowie
- Projekte, die gestützt auf das KBFHG mit Finanzhilfen unterstützt werden können (Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern und Projekte mit Innovationscharakter),

können auf der Basis dieser Verordnung nicht unterstützt werden.

Art. 6 Familienorganisation mit Mitgliederorganisationen

Dieser Artikel konkretisiert die Möglichkeit, dass Familienorganisationen ihre Mitgliederorganisationen teilweise oder vollständig mit der Ausübung von Tätigkeiten beauftragen können, für die sie Finanzhilfen beantragen.

Die Familienorganisation muss angeben, ob sie die Tätigkeit, für die sie Finanzhilfen ersucht, selber erbringt oder ob sie ihre Mitgliederorganisationen damit beauftragen will.

Die Mitgliederorganisationen müssen die Voraussetzungen nach Artikel 21g FamZG ebenfalls erfüllen (vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 Bst. a). Somit ist es möglich, dass eine Mitgliederorganisation auf dem Gebiet von nur einer Sprachregion tätig ist. Das Gesamtangebot der gesuchstellenden Familienorganisation und ihrer Mitgliederorganisationen muss jedoch umfassend sein und drei der vier Sprachregionen im Sinne von Artikel 4 abdecken.

2. Abschnitt: Verfahren und Gewährung von Finanzhilfen

Art. 7 Gesuch: Inhalt

Abs. 1

Dieser Absatz führt die Angaben und Unterlagen auf, die das Gesuch der Familienorganisation zwingend enthalten muss.

Bst. a

Anhand der Angaben zur Familienorganisation lässt sich überprüfen, ob die gesuchstellende Organisation die institutionellen Voraussetzungen nach Artikel 21g FamZG erfüllt.

Die verlangten Angaben betreffen insbesondere:

- die Rechtsnatur und den Zweck der Organisation (Stiftungsurkunde, Statuten, Leitbild oder Organisationsbeschreibung),
- den Sitz (muss in der Schweiz sein), den Zweck (muss mit mindestens einem der beiden Förderbereiche übereinstimmen), die Gemeinnützigkeit, die konfessionelle und politische Neutralität sowie Bestimmungen zur Organisationsauflösung (Vermögen muss im Falle der Auflösung oder Fusion an eine andere gemeinnützige Familienorganisation übertragen werden),
- die leitenden Organe und Amtszeiten,
- die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen,
- die Unterschriftenregelung sowie
- die geografische Reichweite der Familienorganisation.

Bst. b

Das BSV benötigt Angaben zu den geplanten Tätigkeiten. Diese müssen folgenden Anforderungen genügen: Sie ermöglichen es, zu überprüfen, ob die Tätigkeiten, für die die Familienorganisation Finanzhilfen ersucht, unter die in Artikel 21f FamZG sowie Artikel 2 und 3 FOrgV genannten Förderbereiche fallen, und ob die Tätigkeiten effektiv, zweckmässig und effizient ausgeübt werden können. Das BSV muss nachvollziehen können, wofür die Finanzhilfen eingesetzt würden.

Bst. c

Die Familienorganisation muss ausweisen, wie sie die geplanten Tätigkeiten finanzieren will. Das BSV prüft, ob die Höhe der Beträge in einem angemessenen Verhältnis zu den Tätigkeiten sind, die unterstützt werden sollen. Im Weiteren muss die Familienorganisation Angaben dazu machen, wie hoch die ersuchten Finanzhilfen und die Eigenleistungen für die Finanzierung der

geplanten Tätigkeiten sind. Die Angaben zu den Eigenleistungen geben Auskunft darüber, ob die Familienorganisation über ausreichende weitere finanzielle Mittel verfügt, um mindestens die Hälfte der anrechenbaren Ausgaben selber zu bestreiten. Gemäss Artikel 21i Absatz 3 FamZG dürfen die Finanzhilfen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben decken (vgl. Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 2 FOrgV).

Bst. d

Anzugeben sind Beiträge, welche die Familienorganisation bei weiteren Behörden oder privaten Organisationen ersucht. Zu den Behörden zählen kommunale und kantonale Behörden sowie Bundesbehörden. Mit diesen Angaben soll verhindert werden, dass das BSV eine Tätigkeit subventioniert, deren Finanzierung bereits anderweitig gesichert ist. Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen. Falls ein Vorhaben einer Familienorganisation auch die Anspruchsvoraussetzungen eines anderen Bundeserlasses erfüllen würde, käme Art. 12 SuG zur Anwendung.

Bst. e

Die Familienorganisation muss den Jahresbericht, die revidierte Jahresrechnung und den Revisionsbericht des Vorjahres sowie die genehmigte Jahresrechnung und das Budget des laufenden Jahres einreichen.

Diese Unterlagen erlauben einerseits die Überprüfung, ob die Familienorganisation die Ausübung der geplanten Tätigkeiten gewährleisten kann, und andererseits die Beurteilung des Finanzbedarfs der Organisation für die geplanten Tätigkeiten.

Abs. 2

Das Gesuch einer Familienorganisation, die Mitgliederorganisationen mit Tätigkeiten beauftragen will, für die sie um Finanzhilfen ersucht, muss zusätzliche Angaben und Unterlagen zu diesen enthalten.

Bst. a

Die Familienorganisation muss nachweisen, dass die betreffenden Mitgliederorganisationen die institutionellen Voraussetzungen nach Artikel 21g FamZG erfüllen (vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 1 Bst. a).

Bst. b

Die Familienorganisation weist aus, mit welchen Tätigkeiten sie die einzelnen Mitgliederorganisationen beauftragen will.

Bst. c

Der Mitgliederorganisation werden keine Finanzhilfen auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ausgerichtet. Sie erhält von der Familienorganisation eine finanzielle Entschädigung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrags. Deshalb wird hier der Begriff «Entschädigung» verwendet.

Die Höhe der Entschädigungen, die die Familienorganisation an die Mitgliederorganisationen ausrichten will, muss der Höhe der Finanzhilfen entsprechen, die sie beim BSV für Tätigkeiten ersucht, mit denen sie die Mitgliederorganisationen beauftragen will.

Bst. d

Das BSV prüft – gleich wie bei der Familienorganisation – auch bei jeder Mitgliederorganisation, welche die Familienorganisation mit Tätigkeiten beauftragen will, den Jahresbericht, die revidierte Jahresrechnung und den Revisionsbericht des Vorjahres sowie die genehmigte Jahresrechnung und das Budget des laufenden Jahres.

Abs. 3

Das BSV kann verlangen, dass das Gesuch einer Familienorganisation weitere Angaben und Unterlagen umfassen muss.

Art. 8 Gesuch: Fristen und Form

Abs. 1

Das BSV legt fest, wann das Gesuch eingereicht werden muss. Dabei stellt es sicher, dass den Familienorganisationen ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Gesuche eingeräumt wird und das BSV seinerseits genügend Zeit hat, um die eingereichten Gesuche sorgfältig zu prüfen. Lehnt das BSV ein Gesuch ab, so erlässt es auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung (Art. 16 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 3 SuG). Gegen die Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 33 Bst. d Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht, VGG¹²).

Das BSV veröffentlicht die entsprechenden Informationen auf seiner Internetseite¹³.

Abs. 2

Das BSV stellt das Formular für die Einreichung des Gesuches auf seiner Internetseite bereit. Die Familienorganisation muss das Gesuch auf diesem Formular einreichen. Damit wird sichergestellt, dass die Gesuche in einheitlicher Form eingereicht und die gesuchstellenden Familienorganisationen gleichbehandelt werden.

Art. 9 Vertrag: Inhalt

Die Finanzhilfen werden auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gewährt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG).

Die Vergabe von Finanzhilfen basierend auf Verträgen ist sinnvoll, da klar definierte Ziele vereinbart werden können. Mittels eines Controllingystems wird die Erreichung dieser Ziele jährlich überprüft und die Höhe der Finanzhilfen aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen allenfalls für das nächste Jahr neu festgelegt bzw. angepasst (vgl. Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. d). Dieses System schafft auch genügend Flexibilität, um auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Damit lässt sich ein möglichst effizienter und gezielter Einsatz der Bundesmittel erreichen.

Im Vertrag werden die wichtigsten Punkte für eine korrekte Ausübung der Tätigkeiten der Familienorganisation sowie zur Einhaltung des SuG bezüglich der Ausrichtung von Finanzhilfen festgelegt.

Der Vertrag enthält im Anhang eine Controllingtabelle, die integraler Bestandteil des Vertrags ist. In dieser Tabelle werden pro Jahr und Tätigkeit namentlich die zu erreichenden Ziele, die konkreten Aktivitäten und deren Umsetzung sowie die dafür vorgesehene Höhe der Finanzhilfen aufgeführt.

Bst. a

Der Vertrag hält die mittels Finanzhilfen zu erreichenden Ziele fest. In der Regel werden mehrere Ziele vertraglich vereinbart. In der Controllingtabelle werden die Ziele anhand von Unterzielen präzisiert und konkretisiert.

Bst. b

Im Vertrag beziehungsweise in der Controllingtabelle werden die Tätigkeiten, die die Familienorganisation selber ausübt, festgelegt.

Bst. c

Im Vertrag beziehungsweise in der Controllingtabelle werden die Tätigkeiten, mit denen die Familienorganisation ihre Mitgliederorganisationen beauftragt, aufgeführt.

¹² SR 173.32

¹³ www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Familienorganisationen

Bst. d

Im Vertrag wird die Höhe der insgesamt vorgesehenen Finanzhilfen für die Vertragsperiode festgelegt. Festgehalten wird ebenfalls, wie dieser Betrag auf die Beitragsjahre aufgeteilt wird. In der Controllingtabelle wird ein Betrag für jedes zu erreichende Ziel beziehungsweise Unterziel ausgewiesen.

Sofern die Familienorganisation den Vertrag erfüllt und unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates bezahlt das BSV der Familienorganisation die vertraglich vereinbarten Beträge aus.

Art. 10 Vertrag: Dauer und Periodizität

Abs. 1

Die Verträge mit den Familienorganisationen dauern vier Jahre. Sie beginnen und enden alle gleichzeitig.

Abs. 2

Das BSV legt den Beginn und das Ende der Vertragsperiode fest. Sie beginnt immer am 1. Januar, da das Budget des Bundes jeweils in der Wintersession des Vorjahres verabschiedet wird. Die erste Vertragsperiode beginnt am 1. Januar 2022 (vgl. Erläuterungen zu Art. 21).

Art. 11 Finanzhilfen für Tätigkeiten von Mitgliederorganisationen

Abs. 1

Die Familienorganisation regelt die Tätigkeiten, mit denen sie Mitgliederorganisationen beauftragt, in privatrechtlichen Verträgen (vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 Bst. b).

Abs. 2

Der Familienorganisation entsteht für die Koordination der Tätigkeiten der Mitgliederorganisationen Aufwand. Für diesen Koordinationsaufwand gewährt das BSV der Familienorganisation zusätzlich Finanzhilfen.

Art. 12 Bemessung und Höhe der Finanzhilfen

Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzhilfen wird von den Eidgenössischen Räten jährlich festgelegt und bewilligt.

Abs. 1

Bei der Bemessung der Finanzhilfen werden die Art, Bedeutung und Qualität der einzelnen Tätigkeiten sowie die Eigenleistungen der Familienorganisation berücksichtigt.

Bst. a

Rechnung getragen wird namentlich der Art der Tätigkeit: Es wird berücksichtigt, ob es sich um eine dauerhaft angebotene Leistung (z. B. Beratung, Hotline) oder um ein zeitlich befristetes Projekt (z. B. Erarbeitung einer Broschüre, Durchführung einer Tagung) handelt, und ob die Leistung für Familien direkt (z. B. Elternberatung) oder indirekt (z. B. Weiterbildung für Mitarbeitende von Kindertagesstätten) erbracht wird. Ebenso werden die technischen Hilfsmittel, die die Familienorganisation benötigt (z. B. Webseite, App, Film) sowie die personellen Ressourcen, die zur Ausübung der Tätigkeit benötigt werden, berücksichtigt.

Die Bedeutung und Qualität der Tätigkeiten werden daran bemessen, inwiefern diese dem Bedarf der Familien entsprechen und ob sie zielführend umgesetzt werden können.

Bst. b

Von der Familienorganisation wird in Einklang mit Artikel 7 Buchstabe c SuG erwartet, dass sie die Eigenleistungen erbringt, die ihr aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden können. Die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten müssen jedoch nach dem in Artikel 21i Absatz 3 FamZG festgesetzten Höchstsatz für Finanzhilfen mindestens zur Hälfte mit Eigenleistungen finanziert werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 2).

Abs. 2

Die Höhe der Finanzhilfen wird für jede im Vertrag vereinbarte Tätigkeit einzeln festgelegt.

Art. 13 Anrechenbare Ausgaben

Abs. 1

Anrechenbar sind in erster Linie Ausgaben, die tatsächlich entstehen und in direktem Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten der Familienorganisation stehen.

Dies gilt auch für Ausgaben wie Kosten für die Büromiete, Material oder Fotokopien, sofern diese für die Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten erforderlich sind und deren Anteil an den anrechenbaren Gesamtkosten verhältnismässig ist.

Abs. 2

Für die Finanzhilfen an Familienorganisationen gilt ein Höchstsatz (Art. 7 Bst. h SuG). Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben (50-Prozent-Klausel).

Damit wird sichergestellt, dass Familienorganisationen Tätigkeiten nicht ausschliesslich deshalb ausüben, weil sie dafür Finanzhilfen des Bundes erhalten. Sie müssen mindestens die Hälfte der anrechenbaren Ausgaben selber übernehmen.

Abs. 3

Die Familienorganisation sorgt dafür, dass die beauftragten Mitgliederorganisationen die 50-Prozent-Klausel ebenfalls einhalten. Sie regelt die 50-Prozent-Klausel in den privatrechtlichen Verträgen, die sie mit den beauftragten Mitgliederorganisationen abschliesst (vgl. Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1).

3. Abschnitt: Auszahlung der Finanzhilfen und Berichterstattung

Art. 14 Auszahlung der Finanzhilfen

Dieser Artikel regelt die Auszahlung der Finanzhilfen an die Familienorganisationen. Die Finanzhilfen werden im Jahresverlauf in Raten ausbezahlt, sofern die Fristen für die Einreichung der hierfür benötigten Unterlagen eingehalten und die vereinbarten Tätigkeiten erbracht wurden.

Das BSV bezahlt die Finanzhilfen im Vertragsjahr in der Regel in drei Raten aus:

- erste Rate: zwei Fünftel des Jahresbeitrags im März
- zweite Rate: zwei Fünftel des Jahresbeitrags im Juli nach Erhalt des Jahresberichts und der revidierten Jahresrechnung des Vorjahres sowie des Budgets des laufenden Jahres.
- dritte Rate (Art. 23 Abs. 2 SuG): ein Fünftel des Jahresbeitrags im November nach Erhalt des Controllingberichts sowie nach allenfalls erfolgtem Controllinggespräch.

Art. 15 Verwendung und Abrechnung der Finanzhilfen

Die Familienorganisation ist gegenüber dem BSV für die korrekte Verwendung und ordnungsgemässe Abrechnung der Finanzhilfen verantwortlich.

Die korrekte Verwendung der Finanzhilfen bedeutet, dass die Familienorganisation die Finanzhilfen ausschliesslich für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten einsetzt und bei der Finanzierung der vereinbarten Tätigkeiten die 50-Prozent-Klausel einhält.

Gestützt auf die massgebenden Bestimmungen des SuG behält sich das BSV bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung des Vertrages insbesondere folgende Massnahmen vor:

- a. Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfen bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- b. Kürzung der Finanzhilfen oder Durchsetzung der Vertragserfüllung
- c. Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- d. Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag nach Artikel 31 SuG.

Die Familienorganisation ist ebenso verantwortlich für die korrekte Verwendung und ordnungsgemässe Abrechnung der Entschädigung der beauftragten Mitgliederorganisationen.

Da die Mitgliederorganisationen nicht unmittelbar an den öffentlich-rechtlichen Vertrag gebunden sind, kann das BSV bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung der privatrechtlichen Verträge, welche die Familienorganisation mit den beauftragten Mitgliederorganisationen abgeschlossen hat, keine direkten Massnahmen gegen die Mitgliederorganisationen ergreifen. Es kann hingegen die Finanzhilfen an die Familienorganisation beispielsweise kürzen. Es obliegt sodann der Familienorganisation, gestützt auf die privatrechtlichen Verträge die notwendigen Massnahmen gegenüber ihren beauftragten Mitgliederorganisationen zu ergreifen.

Art. 16 Berichterstattung

Abs. 1

Die Familienorganisation berichtet dem BSV jährlich über die Verwendung der Finanzhilfen und die Erreichung der vereinbarten Ziele (Berichterstattung). Das BSV legt eine Frist fest, innert der die Familienorganisation die verlangten Unterlagen einreichen muss. Das BSV führt mit der Familienorganisation dazu ein Controllinggespräch durch. Auf das Gespräch kann verzichtet werden, wenn kein Diskussionsbedarf besteht und alle Ziele erreicht wurden.

Das BSV kann von der Familienorganisation jederzeit zusätzliche Unterlagen oder Informationen verlangen, um zu prüfen, ob die Familienorganisation den Vertrag ordnungsgemäss erfüllt.

Abs. 2

Bst. a

Dem BSV sind der Jahresbericht und die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres einzureichen.

Der Jahresbericht gibt eine Übersicht über sämtliche im Vorjahr ausgeübten Tätigkeiten der Familienorganisation. Die Familienorganisation muss in ihrem Jahresbericht die Finanzhilfen nach FamZG aufführen.

Die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres gibt Auskunft über die Verwendung der Finanzhilfen sowie über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den Selbstfinanzierungsgrad der Familienorganisation.

Bst. b

Die Revision ist durch eine externe, unabhängige Stelle durchzuführen. Die Revision einer Familienorganisation, die gemäss den anwendbaren gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nicht der Revisionspflicht unterliegt, ist durch einen zugelassenen Revisor durchzuführen.

Für Familienorganisationen, die gemäss den anwendbaren gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nicht der Revisionspflicht unterliegen, gilt als Mindestrevisionsstandard der Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen».

Lassen Familienorganisationen einen Management Letter erstellen, so haben sie diesen dem BSV einzureichen. Das BSV behält sich vor, eine zusätzliche Prüfung gestützt auf den Schweizer Prüfungsstandard 920 «vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen» zu verlangen.

Bst. c

Die Familienorganisation hat dem BSV das Budget des laufenden Jahres einzureichen. Es dient namentlich der Überprüfung, ob die Höhe der Finanzhilfen, die der Familienorganisation gewährt werden, auf die geplanten Ausgaben abgestimmt ist.

Bst. d

Dem BSV ist der Controllingbericht des laufenden Jahres einzureichen. Der Controllingbericht gibt Auskunft über die Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten.

Im Controllingbericht kann die Familienorganisation gegebenenfalls eine Anpassung des Vertrags für das folgende Vertragsjahr beantragen. So kann sie bei veränderten Rahmenbedingungen namentlich eine Anpassung der vereinbarten Ziele, der Arten von Tätigkeiten oder der Fristen beantragen. Das BSV prüft und genehmigt die Anträge der Familienorganisation, sofern diese begründet sind.

Abs. 3

Die Familienorganisation ist verpflichtet, für jede ihrer beauftragten Mitgliederorganisationen die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 einzuholen. Bezüglich der Revisionspflicht gelten für beauftragte Mitgliederorganisationen dieselben oben genannten Grundsätze (vgl. Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. b).

Sie lässt sich zudem zur Offenlegung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Angaben und Unterlagen ihrer Mitgliederorganisationen gegenüber dem BSV ermächtigen.

Die Familienorganisation ist gegenüber dem BSV verantwortlich, dass sich die beauftragten Mitgliederorganisationen an die vertraglichen Bestimmungen halten und die Finanzhilfen recht- und zweckmässig verwenden. Die Familienorganisation hat somit für die Einhaltung der privatrechtlichen Verträge zu sorgen, die sie mit ihren Mitgliederorganisationen abgeschlossen hat.

Abs. 4

Das BSV stellt der Familienorganisation für die Berichterstattung ein Formular zur Verfügung. Die Familienorganisation muss den Bericht auf diesem Formular einreichen.

Art. 17 Mitteilungs- und Offenlegungspflicht

Abs. 1

Familienorganisationen, die Finanzhilfen erhalten, müssen das BSV unaufgefordert und unverzüglich über wesentliche Änderungen in ihrer Organisation oder über eine Gefährdung der Zielerreichung informieren.

Wesentliche Änderungen bezüglich der Organisation sind insbesondere eine Änderung der Statuten oder Reglemente, eine Änderung im Präsidium oder in der Geschäftsleitung, die

Erschliessung einer neuen Finanzierungsquelle oder eine gewichtige Beanstandung der Revisionsstelle.

Eine Gefährdung der Zielerreichung ist insbesondere eine Änderung in der Umsetzung der vereinbarten Tätigkeiten, beispielsweise die Verschiebung einer Tätigkeit auf das nächste Jahr, oder eine Änderung aufgrund veränderter Bedürfnisse und Umstände. Jede Änderung betreffend die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten bedarf vor deren Umsetzung die Zustimmung des BSV und eine vertragliche Anpassung.

Abs. 2

Dieser Absatz verpflichtet die Familienorganisation zur Mitwirkung, damit das BSV seinen Verpflichtungen nach Artikel 18 nachkommen kann. Die Familienorganisation ist verpflichtet, dem BSV jederzeit Auskunft über die Verwendung der Finanzhilfen zu erteilen.

Ausserdem ist die Familienorganisation verpflichtet, dem BSV oder von diesem mit Prüfungstätigkeiten beauftragten Dritten Einsicht in die massgebenden Geschäftsunterlagen (z. B. Buchführungsunterlagen, Statistiken, Tätigkeitsberichte, Evaluationsberichte, externe Mandate wie externe Übersetzung oder Layout) und Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren.

Art. 18 Überprüfung

Das BSV überprüft regelmässig, ob die Familienorganisation die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllt. Es kann zu diesem Zweck Evaluationen oder Audits durchführen oder Dritte damit beauftragen.

Im Rahmen eines Audits wird überprüft, ob die Prozesse, Anforderungen und Richtlinien den geforderten Standards entsprechen. So können beispielsweise die Erfassung der Leistungen (Prozess, Validität), die interne Organisation (Organisationsstruktur, Prozesse, Personalführung) oder das Risikomanagement (Ausgestaltung, internes Kontrollsystem) einer Familienorganisation geprüft werden.

Eine Evaluation bezweckt die rückblickende Wirkungskontrolle, die vorausschauende Steuerung und das Verständnis von Sachverhalten und Prozessen. Anhand der Evaluationsergebnisse können die geprüften Sachverhalte und Prozesse angepasst und optimiert werden. Evaluieren liess sich zum Beispiel, wie eine Familienorganisation das Controlling gegenüber ihren Mitgliederorganisationen wahrnimmt.

Art. 19 Öffentlichkeitsprinzip

Das BSV kann die mit den Familienorganisationen abgeschlossenen Verträge über Finanzhilfen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (BGÖ)¹⁴ veröffentlichen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Das BSV vollzieht diese Verordnung. Es prüft die Finanzhilfesuche, schliesst Verträge über Finanzhilfen ab, bezahlt die Finanzhilfen aus und überwacht die ordnungsgemässe Vertragserfüllung. Bei mangelhafter Vertragserfüllung durch die Familienorganisation ist es ausserdem befugt, die **notwendigen** Massnahmen und Sanktionen zu ergreifen.

Das BSV kann nach Bedarf eine Wegleitung erlassen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

¹⁴ SR 152.3

Art. 21 Inkrafttreten

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten der Änderung des FamZG auf den 1. August 2020 festgesetzt. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung des FamZG am 1. August 2020 in Kraft.